

Präsident D. Haase: Es bleibt nun noch der zweite eventuell gestellte Antrag des Abg. v. Thielau übrig, welcher später in Frage kommen wird.

Abg. v. Thielau: Der Zusatz würde bloß eintreten, wenn der Vorbehalt der Deputation angenommen würde, wonach die Rittergüter zwangsweise beigezogen werden sollen.

Abg. Sachse: Ich habe mich gegen den vierten Satz unter A. zu erklären, welcher die Abzüge von Abgaben zum Gegenstand hat, so von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall die Auswärtigen, nicht aber die im Orte des Sterbefalles sich befindenden erleiden sollen, geleistet werden. Das würde die Natur des Abschusses annehmen. Ich habe inzwischen vernommen, daß der Abg. Braun, welcher Referent in dieser Sache war, ein Amendement wegen dieser Bestimmung der Gesetzentwurfes zu stellen beabsichtigt, und überlasse ihm daher die Stellung und Entwicklung des Amendements, erkläre nur, daß ich mit dem vierten Satze nicht einverstanden sein kann und den Wegfall der Worte: „Abgaben — — allenthalben,“ beantragen muß.

Abg. Braun: Ich habe mir allerdings vorgenommen, zu dem vierten Abschnitt der §. 14 ein Amendement zu stellen, welches dahin geht, daß nach den Worten des Abschnittes: „wobei es“ eingeschaltet werden möchte: „insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschusses haben.“ Es ist in einer frühern Sitzung der Abzug fraglicher Art, welcher die Natur des Abschusses hat, wie ihn die Stadt Dresden einnimmt, von der überwiegendsten Majorität der Kammer als ein solcher angesehen worden, welcher keinwegs fortan bestehen soll, und der der Landesgesetzgebung, sowie der Particulargesetzgebung Sachsens widerstreitet. Wenn nun nach §. 4 die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, nachgelassen werden, so dürfte darunter alle und jede Abgabe, weß Namen und welcher rechtlichen Natur sie sein mag, begriffen sein, und es würde auf diese Weise der Abschuss, welcher hier und da noch bestehen mag, von Neuem sanctionirt. In dieser Hinsicht erlaube ich mir das Amendement und bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Nächstdem erlaube ich mir zu Abschnitt 5 eine Bemerkung. Die Deputation hat in ihrem Berichte gesagt, daß bei dem Abschnitt 5 zwischen den Worten „welche“ und „mindestens“ eingeschaltet werden möchte: „wenn die Specialinnungsartikel nicht ein Mehreres festsetzen.“ Ich habe aber die Erfahrung für mich, daß dergleichen Abgaben nicht bloß in den Specialinnungsartikeln, sondern auch in Local-, Ortsstatuten enthalten sind. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß die Worte: „oder Ortsstatuten“ eingeschaltet werden.

Präsident D. Haase: Ich muß den geehrten Abgeordneten ersuchen, mir das Amendement schriftlich einzureichen.

Abg. v. Friesen: Ich habe zu 2, 3 und 6 auch etwas zu bemerken. Wenn nicht nach der Nummer gegangen werden soll, so würde ich um das Wort bitten.

Präsident D. Haase: Es ist nicht nothwendig, daß man sich streng an die Reihenfolge der in dem Satz A. enthaltenen Punkte binde, wenn nur das Amendement oder die Bemerkung zum Abschnitt A. überhaupt gehört. Es hatten sich bereits angemeldet die Abgg. Wieland, Müller, Püschel, Klinger, und jetzt hat noch der Abg. v. Friesen das Wort begehrt.

Abg. Braun: Ich würde mein Amendement wohl auch später zur Unterstützung bringen lassen.

Präsident D. Haase: Es hat der Abg. Wieland das Wort.

Abg. Wieland: Ich hatte bei A. 2 eine Bemerkung zu machen. Es heißt nämlich: „Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben.“ Es ist also insbesondere bei Kaufcontracten, welche die frequentesten Artikel sind, vorgeschrieben, daß die Hypothekenbehörden die Armenkassenbeiträge einfordern und an die Armenkasse abgeben sollen. Nun besteht in einem großen Theil unserer Landgemeinden eine Einrichtung, die ich einfacher und zweckmäßiger halte. Wenn von den Localgerichten der Kaufcontract gefertigt wird, so wird sogleich der Armenbeitrag mit eingefordert und an den Localeinnehmer abgegeben. Dieser quittirt und aus dem Originalaufsatze schöpft die Obrigkeit die Gewißheit, daß die Beiträge richtig abgegeben worden sind. Soll aber eine Einrichtung gelten, wie die nach der Regierungsvorlage, so wird sie viel weitläufiger. Die Beiträge müssen dann erst an das Judicium verrechnet werden, und das muß sie wieder an die Armenkasse berechnen. Ich wollte fragen, ob die Einrichtung, wie ich sie bezeichnet habe, in den Gemeinden, wo sie bisher bestand, künftig fortbestehen kann.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Einrichtung ist mir wohl bekannt, da sie sehr häufig vorkommt. Indessen glaube ich, daß nicht alle Käufe, welche auf dem Lande confirmirt werden, immer von den Gerichtspersonen erst aufgesetzt werden. Es giebt nicht wenig Grundstücke auf dem Lande, die im Besitze von Personen sind, welche, um einen Kauf abzuschließen, nicht erst der Dorfgerichtspersonen bedürfen, sondern unmittelbar ihn abfassen und bei der Behörde einreichen. Auf diese paßt diese Bemerkung nicht. Ich glaube, daß, ungeachtet der §. jene Einrichtung nicht ausgeschlossen sei, und da ohnehin die Ausführung der Armenordnung auf die Localverhältnisse hinweist, so kann sie allenthalben auch hierinnen modificirt werden. Ich glaube daher nicht, daß eine Abänderung nothwendig sei.

Abg. Wieland: Ich habe das auch nicht gewollt und beruhige mich bei der Erklärung des königl. Commissars. Her-